

Kurzzusammenfassung - Regelungen für den organisierten Sport in Burghausen ab Samstag, 22. Mai 2021

→ Stabiler Inzidenzwert 50-100 seit mehr als 5 Werktagen

FAQs:

Frage 1: Besteht auch für Kinder eine Testpflicht bei einer Inzidenz zwischen 50 und 100?

Ja! Wird bspw. in den Kindergruppen bei einer Inzidenz zwischen 50 und 100 mit Körperkontakt trainiert, so gilt auch bei Kindern der Testnachweis. Einzige Ausnahme gilt für Kinder bis zum sechsten Geburtstag – diese sind von der Testpflicht ausgenommen.

Frage 2: Besteht auch für Übungsleiter eine Testpflicht, wenn sie ein kontaktfreies Training abhalten?

Ja, für Übungsleiter besteht eine generelle Testpflicht. Unabhängig, welche Art von Training sie abhalten.

Frage 3: Gilt weiterhin das Allgemeine Abstandsgebot?

Ja, der Mindestabstand von 1,5m ist sowohl im Indoor- als auch im Outdoorbereich der Sportstätten einschließlich der Sanitäranlagen sowie beim Betreten und Verlassen der Sportstätten zu beachten. Diese Regelung gilt auch für Personen, die nach den geltenden Regelungen von den Kontaktbeschränkungen befreit sind (z. B. Personen des eigenen Hausstandes, Geimpfte und Genesene).

Frage 4: Ist beim Betreten des Sportgeländes eine Alltags- oder OP-Maske ausreichend oder ist eine FFP2-Maske notwendig?

Auf dem gesamten Sportgelände (indoor und outdoor) ist grundsätzlich eine FFP2-Maske zu tragen – eine Ausnahme besteht lediglich während der tatsächlichen Sportausübung. Bitte achten Sie bei Betreten oder/und Verlassen der Sportanlage zusätzlich darauf, dass es zu keinen Warteschlangen kommen kann. Diese Regelung gilt auch für Personen, die nach den geltenden Regelungen von den Kontaktbeschränkungen befreit sind (z. B. Personen des eigenen Hausstandes, Geimpfte und Genesene).

Frage 5: Sind vollständige geimpfte Personen und Genesene in vollem Umfang negativ getesteten Personen gleichgestellt?

Ja! Vollständige geimpfte Personen sowie Genesene sind Personen mit negativem Testergebnis gleichgestellt. Vollständige geimpfte Personen und auch Genesene sind, sofern ein negatives Testergebnis vorgesehen bzw. nachgewiesen werden muss, von dieser Nachweispflicht befreit. Die Gleichstellung für vollständig geimpfte Personen beginnt erst, wenn seit der abschließenden Impfung mindestens 14 Tage vergangen sind. Bis zu diesem Zeitpunkt ist ein negativer Test notwendig.

Frage 6: Sind vollständig geimpfte Personen und Genese anderweitig bevorzugt?

Nein, vollständig geimpfte Personen sowie Genese sind von den Regelungen im Bereich des Sportbetriebs nicht ausgenommen. Auch vollständig geimpfte Personen sowie Genese müssen den vorgegebenen Anmeldeprozess bzw. Regelungen für die jeweiligen Sportangebote einhalten.

Vollständig geimpfte und genesene Personen werden bei der Gesamtzahl der Gruppengrößen mitberücksichtigt.

Frage 7: Welche Testmöglichkeiten gibt es?

Grundsätzlich dürfen bei Tests nur zugelassen Produkte zur Anwendung kommen, die definierte Standards erfüllen. Hinsichtlich der Tests ist folgendes zu beachten:

- **PCR-Tests** können im Rahmen der Jedermann-Testung in lokalen Testzentren und bei niedergelassenen Ärzten erfolgen. Der PCR-Test darf höchstens 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn vorgenommen worden sein. Dies ist durch eine Bescheinigung nachzuweisen. → **Testzentrum Neuötting**

- **„Schnelltests“** müssen von medizinischen Fachkräften oder vergleichbaren, hierfür geschulten Personen vorgenommen werden „Schnelltests“ dürfen höchstens 24 Stunden vor Veranstaltungsbeginn vorgenommen worden sein. Dies ist durch eine Bescheinigung nachzuweisen. → **Testzentrum Burghausen, niedergelassene Ärzte, Apotheken**

- **„Selbsttests“** müssen unter Aufsicht selbst oder von einer beauftragten Person durchgeführt werden! Eine Testung im privaten Bereich darf nicht anerkannt werden. Der SV Wacker bietet keine beaufsichtigten Selbsttests an. Derzeit ist in Klärung, ob Vereinsmitglieder einen Selbsttest unter Aufsicht auch in ihrem Betrieb durchführen können? Diese Testung müsste dann von einer autorisierten Person schriftlich bestätigt (Unterschrift + Firmenstempel) werden. Ebenfalls in Klärung ist, ob die an den Schulen durchgeführten Selbsttests unter Aufsicht von den Lehrern schriftlich bestätigt (Unterschrift + Schulstempel) werden.

Frage 8: Wer trägt die Kosten für die Tests?

Die Staatsregierung / Stadt Burghausen hat umfassende kostenlose Testmöglichkeiten für die Bürger geschaffen, die genutzt werden sollen. So können sich alle Personen, die sich in Burghausen aufhalten, im Rahmen der sog. Bürgertestungen mittels Antigen-Schnelltests testen lassen. Teststellen sind das lokale Testzentrum in der Messehalle und viele Burghäuser Apotheken. Der SV Wacker stellt keine kostenlosen Tests zur Verfügung.

Frage 9: Sind Umkleidekabinen und Duschen weiterhin geschlossen?

Ja, Umkleiden und auch Duschen sind weiterhin geschlossen. Toiletten sind geöffnet.

Frage 10: Ist die Geschäftsstelle wieder für den Publikumsverkehr geöffnet?

Ja, die Geschäftsstelle wird dem Einzelhandel gleichgestellt und deshalb wieder eingeschränkt geöffnet. Allerdings ist eine vorherige Terminvereinbarung notwendig → „click&collect“

Frage 11: Sind Zuschauer bei Sportveranstaltungen wieder zugelassen?

Ja, bis zu 250 Zuschauer sind bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel mit festen zugewiesenen Sitzplätzen wieder zugelassen. Für die Zuschauer besteht ebenfalls eine Testpflicht.

Frage 12: Zählen anwesende Erziehungsberechtigte beim Training und Wettkampf ihrer Kinder auch als Zuschauer?

Nein. Bei minderjährigen Sportlern können zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge (Elternrecht) beim Sportbetrieb Erziehungsberechtigten anwesend sein. Dabei sind Ansammlungen mehrerer Erziehungsberechtigter in jedem Fall zu vermeiden. Für die Erziehungsberechtigten besteht keine Testpflicht, allerdings besteht Maskenpflicht und der Mindestabstand muss einzuhalten werden.

Frage 13: Müssen die Teilnehmerlisten weiterhin geführt werden?

Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Sportlern oder Gästen zu ermöglichen, ist bei jeder Trainingseinheit eine Dokumentation mit Angaben von Namen und Vornamen sowie sicherer Kontaktinformationen (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und der Zeitraum des Aufenthaltes zu führen. Die Erhebung der Kontaktdaten kann auch in elektronischer Form erfolgen.